

## Gestattungsvertrag

zwischen

**Gemeinde Münstertal  
Wasen 47  
79244 Münstertal**

- nachstehend "**Gestattungsgeber**" genannt -

und

**ATC Germany Holdings GmbH  
Balcke-Dürr-Allee 2  
40882 Ratingen**

- nachstehend "**Gestattungsnehmer**" oder „ATC“ genannt -

- nachstehend gemeinsam „**die Vertragsparteien**“ genannt -

### **Präambel**

Der Gestattungsnehmer beabsichtigt, auf dem in § 2 bezeichneten Grundbesitz einen Antennenträger für den Betrieb von Funkfeststationen für Telekommunikationsnetze mit Anschluss an das öffentliche/private Versorgungsnetz zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, einschließlich der Gestattung der Mitnutzung durch Dritte. Der Gestattungsnehmer und der Gestattungsgeber schließen hierzu den folgenden Gestattungsvertrag:

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Der **Antennenträger** setzt sich aus einem Fundament und dem darauf errichteten eigentlichen Mast zusammen. Das Fundament wird unter Berücksichtigung der bautechnischen Anforderungen entsprechend den auf dem Standort vorgefundenen Bodenverhältnissen dimensioniert. Der eigentliche Mast einschließlich Plattformen wird entsprechend den funktechnischen und statischen Anforderungen konstruiert und bei Bedarf ertüchtigt oder ausgetauscht. Er ist gegen unbefugtes Besteigen gesichert. An oder auf dem Antennenträger werden bei Bedarf Plattformen, Antennenträgerrohre und Halterungen (z.B. Schellen, Ausleger etc.) zur Aufnahme der Antennenanlage befestigt.
-

- (2) **Funkfeststation** ist die Einrichtung zur Verteilung, zum Senden sowie zum Empfang von Funksignalen.  
Eine Funkfeststation umfasst ferner die erforderlichen technischen Ausrüstungen, um diese Signale direkt über Kabel oder indirekt von der Funkfeststation aus über Richtfunk an Telekommunikationseinrichtungen zu übertragen.
- Eine Funkfeststation besteht insbesondere aus Versorgungseinheiten, der Antennenanlage, den Antennentragrohren, den Kabelverbindungen zwischen Antennen- und Versorgungseinheiten und Anschlüssen an das öffentliche/private Versorgungsnetz.
- (3) Eine **Versorgungseinheit** besteht aus der Sende- und Empfangseinrichtung, der Stromversorgung (bestehend aus dem Anschluss an das Stromnetz, den Notstrombatterien und ggf. dem Notstromaggregat) und dem Übergabepunkt für die Einspeisung der Antennen.
- Eine Versorgungseinheit kann sowohl im Freien in Verteilerschränken als auch in Containern untergebracht werden und zusätzlich in abgesetzten Technikeinheiten untergebracht sein. Die abgesetzten Technikeinheiten dienen zur Verarbeitung des Empfangs- und Sendesignals.
- (4) Die **Antennenanlage** besteht aus einer Konfiguration von Antennen und den dazugehörigen Verstärkern und Steuereinrichtungen. Es werden standortbezogen insbesondere Flächen-, Stab- und/oder Richtfunkantennen installiert.
- (5) Die **Zuwegung** ist die Verbindung zwischen dem öffentlichen Straßennetz und der Funkfeststation. Die Zuwegung muss so angelegt und befestigt sein, dass die Versorgung der Funkfeststationen, einschließlich notfalls der Austausch der Notstrombatterien, mit Hilfe von Lastkraftfahrzeugen möglich ist.
- (6) Der **Anschluss an das öffentliche/private Versorgungsnetz** ist die Gesamtheit aller Leitungen, insbesondere Strom- und Nachrichtenleitungen, die erforderlich sind, um eine Funkfeststation an das öffentliche/private Netz anzuschließen.
- (7) Als **Verbindungseinrichtungen** werden die Kabelverbindungen zwischen Antennenanlage und Versorgungseinheit, sowie die Antennenerdungskabel und der Anschluss an das öffentliche/private Versorgungsnetz bezeichnet.

## § 2

### Nutzungsrecht

- (1) Der Gestattungsgeber gestattet dem Gestattungsnehmer auf dem nachfolgend bezeichneten Grundbesitz („**Vertragsgegenstand**“) den Antennenträger und die Funkfeststationen im Sinne der Präambel und des § 1 zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und laufend dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen und entsprechend ganz oder teilweise abzuändern. Der Gestattungsgeber sichert den jederzeitigen ungehinderten Zugang zum Antennenträger und den Funkfeststationen zu, d. h. den ungehinderten Zugang und die ungehinderte Zufahrt an 24 Stunden je Tag und 7
-

Tagen je Woche. Der Gestattungsnehmer darf den Vertragsgegenstand auch vor Aufbau zur Durchführung von Tests (z.B. Testsenderanlage und Testmessungen) und für bautechnische Begehungen betreten.

- (2) Eine Gewähr für Größe, Güte, Beschaffenheit und Eignung des Grundbesitzes zum vorgesehenen Zweck übernimmt der Gestattungsgeber nicht. Der Gestattungsnehmer übernimmt den Grundbesitz in dem ihm bekannten Zustand.

Um einen ungehinderten Zugang zu gewährleisten, gestattet der Gestattungsgeber dem Gestattungsnehmer, auf eigene Kosten an geeigneter Stelle einen Schlüsseltresor anzubringen.

(3) **Grundbesitz**

Amtsgericht	<u>Emmendingen</u>
Grundbuch/Erbbaugrundbuch von	<u>Obermünstertal</u>
Band	<u>1609</u>
Blatt	<u>1</u>
Gemarkung	<u>Münstertal</u>
Flur	<u></u>
Flurstück	<u>1109</u>
Lfd. Nr. des best. Verz.	<u>1 / laufende Nr. Grdst. 4</u>

- (4) Als Eigentümer im Grundbuch ist eingetragen:

Eigentümer	<u>Gemeinde Münstertal</u>
Anschrift	<u>Wasen 47</u>
	<u>79244 Münstertal</u>

(5) **Nutzungsumfang**

- Fläche zur Errichtung eines Antennenträgers mit **ca. 50 m** Höhe zur Aufnahme der Antennenanlage und der abgesetzten Technischeinheiten nach betrieblichen Erfordernissen
  - Fläche zur Installation von Versorgungseinheiten in Verteilerschränken auf Freiflächen oder in Containern für funktechnische Anlagen
  - befestigte Zuwegung und Stellplatzfläche (soweit erforderlich Herstellung bzw. Ertüchtigung der Zuwegung und Stellplatzfläche)
  - Verbindungseinrichtungen zwischen Antennen und Versorgungseinheiten
  - ggf. Anbindung des Standortes durch Glasfaser-/Kupferkabel
-

- angemietete Fläche von **ca. 300 m<sup>2</sup>** für den Antennenträger und die Funkfeststationen; sofern erforderlich, ist der Gestattungsnehmer berechtigt, zusätzliche Fläche auf dem Grundbesitz für die Verlegung der Verbindungseinrichtungen zum Anschluss an das öffentliche/private Versorgungsnetz zu nutzen.

Die ungefähre voraussichtliche Lage des Antennenträgers und der Funkfeststationen ist in der **Anlage 1** dargestellt. Die genaue Lage des Antennenträgers und der Funkfeststationen auf der angemieteten Fläche sowie der genaue Verlauf der Verbindungseinrichtungen legt der Gestattungsnehmer unter Berücksichtigung der technischen und statischen Erfordernisse fest.

Bei der Errichtung des Antennenträgers und der Funkfeststationen und den nachfolgenden Arbeiten am Antennenträger und den Funkfeststationen ist der Gestattungsnehmer berechtigt, auch über die soweit angemietete Fläche hinaus Flächen auf dem Grundstück des Gestattungsgebers zu nutzen, soweit dies für die Durchführung der Baumaßnahmen erforderlich ist. Für dabei entstehende Schäden haftet der Gestattungsnehmer.

- (6) Der Gestattungsnehmer ist berechtigt, die Fläche einzuzäunen. Der Gestattungsnehmer ist zudem berechtigt, innerhalb des angemieteten Bereichs eine Anpflanzung von geeigneten Sträuchern - insbesondere nach Maßgabe von Genehmigungsaufgaben - vorzunehmen. Die Pflege dieser Bepflanzung obliegt dem Gestattungsnehmer.
  - (7) Der Aufbau des Antennenträgers und der Funkstationen bis hin zum Endausbau kann schrittweise erfolgen.
  - (8) Sämtliche vom Gestattungsnehmer in Ausübung seiner Rechte aus diesem Gestattungsvertrag mit dem Grundbesitz verbundenen Anlagen und Einrichtungen sind nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden und gehen nicht in das Eigentum des Grundstückseigentümers über (§ 95 BGB).
  - (9) Der Gestattungsnehmer ist unentgeltlich berechtigt, Dritten die Mitbenutzung des Sendestandortes (Mast und Grundbesitz) zu gestatten, einschließlich der Nutzung durch jeweils mit diesen verbundenen Unternehmen bzw. weiterer Untervermietung durch die Untermieter an diese.
  - (10) Soweit erforderlich und nach den örtlichen Gegebenheiten möglich, darf der Gestattungsnehmer den Grundbesitz mit PKW und LKW bzw. Kranfahrzeugen befahren und den Mitbenutzern dies gestatten. In diesem Zusammenhang ist der Gestattungsnehmer berechtigt, eine zum Befahren sowie Abstellen von LKWs bzw. Kranfahrzeugen geeignete Stellplatzfläche auf dem Grundbesitz des Gestattungsgebers zu errichten.
  - (11) Alle Rechte aus diesem Vertrag kann der Gestattungsnehmer von seinen Angestellten oder sonstigen von ihm beauftragten Personen wahrnehmen lassen.
  - (12) Der Gestattungsgeber verpflichtet sich, zur Sicherung des hier vereinbarten Nutzungsrechts zugunsten des Gestattungsnehmers eine entsprechende beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach Maßgabe der als **Anlage 2** beigefügten Dienstbarkeitsbewilligung an erster Rangstelle zu Lasten des Grundbesitzes zu bewilligen. Die
-

Kosten der Eintragungsbewilligung und der Eintragung trägt der Gestattungsnehmer. Die Dienstbarkeitsbewilligung ist beim jeweils zuständigen Grundbuchamt durch den Gestattungsgeber innerhalb von sechs Wochen nach beid-seitiger Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages zur Eintragung einzureichen. Der Gestattungsnehmer ist berechtigt, auf dem Grundbesitz Verbindungseinrichtungen in unter- und/oder oberirdischer Ausführung zwischen dem Antennenmast und der Versorgungseinheit sowie zum Anschluss an das öffentliche/private Versorgungsnetz zu verlegen.

### § 3

#### Gestattungsentgelt

(1) Das Gestattungsentgelt beträgt

a) ab Vertragsbeginn bis zum Baubeginn der Anlage monatlich

netto 25,00 €

(in Worten: fünfundzwanzig 00/100 Euro).

Für den Baubeginn sind die ersten tatsächlichen Bau-/Montagearbeiten am Vertragsgegenstand maßgeblich.

b) ab dem 1. des Monats, der auf den Baubeginn der Anlage folgt sowie Erteilung einer eintragungsfähigen Dienstbarkeitsbewilligung gemäß § 2 Abs. 12 durch den Gestattungsgeber gegenüber dem Gestattungsnehmer jährlich

netto 3.000,00 €

(in Worten: dreitausend 00/100 Euro).

(2) Das Gestattungsentgelt gemäß Abs. 1 lit. a ist ab Vertragsbeginn zu zahlen und ist bis zum Baubeginn der Anlage jeweils zum fünften Werktag eines jeden Monats fällig. Das Gestattungsentgelt gemäß Abs. 1 lit. b ist ab dem 1. des Monats zu zahlen, in dem sowohl die Voraussetzung des Baubeginns als auch die Erteilung einer eintragungsfähigen Dienstbarkeitsbewilligung gemäß § 2 Abs. 12 durch den Gestattungsgeber gegenüber dem Gestattungsnehmer / dem zuständigen Grundbuchamt vorliegen. Die Zahlung des Gestattungsentgelts gemäß Abs. 1 lit. b ist für das erste Kalenderjahr zeitanteilig nach Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen nach vorstehender Regelung fällig. Nach Ablauf des ersten Kalenderjahres ist das Gestattungsentgelt jährlich im Voraus bis zum 5. Januar zur Zahlung fällig.

Der Baubeginn ist dem Gestattungsgeber schriftlich anzuzeigen.

- (3) Die Zahlung des Gestattungsentgeltes ist nach Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen nach vorstehendem Abs. (3) fällig und auf das nachfolgend genannte Konto zu leisten:

Bank

\_\_\_\_\_

Kontoinhaber

\_\_\_\_\_

SWIFT-BIC

\_\_\_\_\_

IBAN

\_\_\_\_\_

Verwendungszweck

ATC-ID: 366374 / Gemarkung Obermünstertal

- (4) Mit dem in Abs. 1 genannten Betrag sind sämtliche Neben- und Betriebskosten - mit Ausnahme der Energiekosten - für die Nutzung des Grundbesitzes abgedeckt. Es erfolgt keine gesonderte Berechnung.

Die Energiekosten werden vom Gestattungsnehmer bzw. dessen Untermietern unmittelbar mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen abgerechnet.

#### § 4

#### Beeinträchtigung der Sende- und Empfangsmöglichkeiten

- (1) Der Gestattungsgeber ist nur mit Zustimmung des Gestattungsnehmers berechtigt, Dritten die Nutzung des Grundbesitzes zur Errichtung und zum Betrieb einer funkttechnischen Anlage zu gestatten. Der Gestattungsnehmer wird die Zustimmung nicht verweigern, sofern der Sende- und Empfangsbetrieb (einschließlich möglicher Erweiterung der Antennenanlage) der Funkstation durch diese zusätzliche Nutzung nicht beeinträchtigt bzw. gestört wird.
- (2) Beabsichtigt der Gestattungsgeber oder eine Gesellschaft, an der er mit mehr als der Hälfte des Stimmrechts beteiligt ist, in unmittelbarer Nähe zur Antennenanlage die Durchführung einer baulichen Maßnahme, durch die die Sende- und Empfangsmöglichkeiten der Funkstation eingeschränkt werden können (z.B. Neubau einer Windkraftanlage oder eines anderweitigen Hochbaus höher als 20 m), so wird sich der Gestattungsgeber vorab mit dem Gestattungsnehmer abstimmen.

## § 5

### Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag beginnt am **01.07.2024** und läuft auf unbestimmte Zeit.
  - (2) Beide Vertragsparteien können diesen Vertrag mit einer Frist von 24 Monaten zum Ende eines jeden Monats ordentlich kündigen. Die ordentliche Kündigung ist erstmals mit Wirkung zum **30.06.2054** möglich (Mindestmietzeit). Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
  - (3) Der Gestattungsnehmer ist zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages insbesondere berechtigt,
    - a) und zwar mit Wirkung zum Ende eines jeden Monats, wenn sich herausstellt, dass der Grundbesitz für die Errichtung und den Betrieb der Funkfeststationen als Sende- und Empfangsanlage technisch ungeeignet ist oder wenn die Errichtung oder die Einbindung der Funkfeststationen in das Funknetz aus technischen Gründen oder mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht möglich ist;
    - b) und zwar mit Wirkung zum Ende eines jeden Monats, wenn erforderliche behördliche Genehmigungen für die Errichtung oder den Betrieb des Mastes oder der Funkfeststationen nicht erteilt oder mit Auflagen belegt werden, die für den Gestattungsnehmer oder einen Mitnutzer zu einem wirtschaftlich unververtretbaren Aufwand bei Errichtung oder Betrieb der Funkfeststationen führen;
    - c) wenn die Notwendigkeit zu Errichtung oder Betrieb der Funkfeststation aufgrund einer Änderung der Netzkonfiguration entfällt oder die Funkfeststation nicht mehr Bestandteil eines Mobilfunknetzes ist, und zwar nach Baubeginn mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Monats, sonst mit Wirkung zum Ende eines jeden Monats;
  - (4) Der Gestattungsgeber ist zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages insbesondere berechtigt, und zwar mit sofortiger Wirkung, wenn
    - a) der Gestattungsnehmer sich nach schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von zwei aufeinanderfolgenden Gestattungsentgeltzahlungen in Verzug befindet,
    - b) der Gestattungsnehmer einen vertragswidrigen Gebrauch der Sache trotz schriftlicher Abmahnung fortsetzt.
  - (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
  - (6) Die jährlich im Voraus gezahlte Vergütung ist dem Gestattungsnehmer anteilig zu erstatten.
-

## § 6

### Unterhaltung, Beendigung

- (1) Der Gestattungsnehmer ist verpflichtet, die technischen und baulichen Anlagen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Hierzu zählt auch, soweit erforderlich, der Blitzschutz.
- (2) Der Gestattungsnehmer ist bei Vertragsbeendigung und gleichzeitiger Löschung der Dienstbarkeit verpflichtet, auf seine Kosten den Antennenträger, die Funkfeststationen und alle dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen abzubauen und zu entfernen. Der Gestattungsnehmer hat den ursprünglichen, bzw. einen technisch und wertmäßig vergleichbaren Zustand, wie bei Vertragsabschluss, wiederherzustellen.
- (3) Der Gestattungsgeber wird, soweit erforderlich, gegenüber Dritten und insbesondere Behörden und öffentlichen Stellen sein Einverständnis zu den erforderlichen Baumaßnahmen erklären und/oder bei Bedarf des Gestattungsnehmers die erforderlichen Anträge stellen sowie gegen ablehnende Entscheidungen Rechtsbehelfe einlegen. Der Gestattungsnehmer stellt den Gestattungsgeber von dadurch bedingten Verpflichtungen frei und erstattet ihm die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung.
- (4) Der Gestattungsgeber gestattet dem Gestattungsnehmer, soweit möglich, die zur Errichtung, zum Betrieb und zur Unterhaltung erforderliche Elektroanbindung zu nutzen bzw. die Kabelwege auf Kosten des Gestattungsnehmers bis zu den Funkfeststationen zu erweitern oder neu zu verlegen. Der Gestattungsgeber gestattet weiterhin die ggf. notwendige, durch den Gestattungsnehmer auf eigene Kosten zu beauftragende Leitungsverlegung zur Festnetzanbindung der Funkfeststationen (z.B. durch Glasfaserleitungen). Der Gestattungsnehmer kann diese Befugnis auch Mitbenutzern einräumen.

## § 7

### Haftung

Die Haftung des Gestattungsgebers und des Gestattungsnehmers untereinander richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

---

## § 8

### Sonstige Absprachen

- (1) Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
  - (2) Die Dienstbarkeit besteht auch bei einem Eigentumswechsel, z. B. durch Veräußerung, Vererbung oder Zwangsversteigerung fort, ohne dass sie gekündigt werden kann. Die Dienstbarkeit endet mit dem Gestattungsvertrag, soweit kein Ersatz- oder Folgevertrag an dessen Stelle eingetreten ist und ist nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 zu löschen.
  - (3) Der Gestattungsgeber erklärt bereits jetzt sein Einverständnis zur Installation aller erforderlichen Einrichtungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität durch das örtliche Versorgungsunternehmen und zur Festnetzanbindung der Funkfeststationen (z.B. durch Glasfaserleitungen). Er bevollmächtigt den Gestattungsnehmer bzw. etwaige Untermieter, auf Kosten des Gestattungsnehmers im Namen des Gestattungsgebers auch die Anmeldung der Funkfeststationen zum Anschluss an das Niederspannungsnetz beim zuständigen Energieversorgungsunternehmen zu beantragen und zusätzlich - soweit erforderlich zur Festnetzanbindung der Funkfeststationen (z.B. durch Glasfaserleitungen) beim Betreiber dieser Leitungen und die jeweils erforderliche Grundstückseigentümergeklärung im Namen des Gestattungsgebers abzugeben.
  - (4) Der Gestattungsgeber bevollmächtigt den Gestattungsnehmer und in dessen Namen handelnde Personen, die erforderlichen Auskünfte von Behörden und sonstigen Stellen einzuholen, das Grundbuch einzusehen und eine eventuell erforderliche Genehmigung zu beantragen. Insbesondere bevollmächtigt der Gestattungsgeber den Gestattungsnehmer und in dessen Namen handelnde Personen, die Bauantragsakten bei den zuständigen Behörden (Bauordnungsamt, Landratsamt, etc.) einzusehen und auf eigene Kosten Kopien und Pausen aus den Bauantragsakten anzufertigen. Der Gestattungsnehmer ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen.
  - (5) Soweit die zur Errichtung des Antennenträgers zuständige Baugenehmigungsbehörde gemäß § 35 Abs. V BauGB die Eintragung einer Baulast bzw. einer entsprechenden Dienstbarkeit auf dem in § 2 (3) näher bezeichneten Grundbesitz fordert, wird der Gestattungsgeber einer solchen Eintragung zu Gunsten des Gestattungsnehmers zustimmen.
  - (6) Eine Abtretung des Anspruchs auf das Gestattungsentgelt bedarf der vorherigen Zustimmung des Gestattungsnehmers. Der Gestattungsnehmer erteilt diese Zustimmung bereits jetzt im Fall von Abtretungen an eine Bank zu Finanzierungszwecken sowie für eine Abtretung im Zusammenhang mit dem Übergang von Nutzen und Lasten des Grundstücks im Fall der Grundstücksveräußerung.
-

- (7) Wenn der Gestattungsgeber während der Dauer des Gestattungsverhältnisses die Veräußerung des Grundbesitzes plant, wird er den Gestattungsnehmer spätestens einen Monat vor der geplanten Vertragsunterzeichnung hierüber in Kenntnis setzen.
  - (8) Überträgt der Gestattungsgeber während der Dauer dieses Vertrages den Grundbesitz, wird er vor Abschluss des Vertrags den Gestattungsnehmer darüber informieren, seinen Rechtsnachfolger vor Vertragsabschluss über den vorliegenden Vertrag und das Eigentum des Gestattungsnehmers an der Funkfeststation unterrichten und dem Gestattungsnehmer den Rechtsübergang mitteilen.
  - (9) Der Gestattungsnehmer ist berechtigt, während der Dauer dieses Vertrages alle ihn betreffenden Rechte und Pflichten aus dem Gestattungsvertrag ganz oder teilweise auf ein drittes Unternehmen zu übertragen. Der Gestattungsnehmer wird den Gestattungsgeber hierüber schriftlich informieren.
  - (10) Die Vertragsparteien teilen Änderungen des Namens, der Anschrift, der Mailadresse, der Bankverbindung, der Rechtsform oder der Eigentums- und Besitzverhältnisse unter Angabe der ATC-Standort-Nr. unverzüglich schriftlich mit. Eine Änderung der Bankverbindung muss spätestens sechs Wochen vor Fälligkeit der nächsten Zahlung beim Gestattungsnehmer eingehen.
  - (11) Sollten eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine neue Regelung zu vereinbaren, die dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.
  - (12) Den Vertragsparteien sind die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse der §§ 550, 126 BGB bekannt. Sie verpflichten sich hiermit gegenseitig, jederzeit auf Verlangen einer Vertragspartei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die zur Einhaltung der gesetzlichen Schriftform erforderlich sind. Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner, diesen Gestattungsvertrag nicht unter Berufung auf eine etwaige Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform zu kündigen. Dies gilt auch für etwaige Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsvereinbarungen zum Gestattungsvertrag. Die Vertragsparteien sind ferner einig, dass eine etwaige Nichtbeachtung der Schriftform abweichend von § 125 S. 2 BGB die Wirksamkeit dieses Gestattungsverhältnisses unberührt lässt. Darüber hinaus verpflichten sie sich für den Fall, dass eine Vertragspartei sich auf den Mangel des Schriftformerfordernisses berufen sollte, einen dem Schriftformerfordernis genügenden Gestattungsvertrag abzuschließen.
  - (13) Die Vertragsparteien werden über alle Vertragsinhalte Stillschweigen bewahren bzw. diese nur im vorher schriftlich hergestellten Einvernehmen der jeweils anderen Vertragspartei Dritten gegenüber – gleich zu welchem Zweck – zu verwenden.
  - (14) Andere als in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages werden mittels schriftlichen Nachtrages unter fortlaufender Nummerierung festgelegt.
-

- (15) Wird dieser Gestattungsvertrag von nur einer Partei unterzeichnet und der anderen Partei ausgehändigt, so gilt dies als Angebot zum Abschluss des Gestattungsvertrages, das die andere Partei gem. § 148 BGB nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen wirksam annehmen kann.

**Vertragsbestandteile:**

- Anlage 1 - Lageplan
- Anlage 2 - Dienstbarkeitsbewilligung

Münstertal, den.....

Ratingen, den.....

.....  
(Unterschrift(en) Gestattungsgeber)

.....  
(Unterschrift Gestattungsnehmer)

.....  
(Name/n in Druckbuchstaben)

.....  
(Name in Druckbuchstaben)

.....  
(ggf. Stempel)

.....  
(Stempel)

## Anlage 1: Lageplan

